



Council of the European Union
General Secretariat

Brussels, 04 November 2025

WK 14320/2025 ADD 10

LIMITE

**AGRI
AGRIFIN
CADREFIN
FIN
CODEC
ENV
FORETS**

This is a paper intended for a specific community of recipients. Handling and further distribution are under the sole responsibility of community members.

CONTRIBUTION

From:	General Secretariat of the Council
To:	Working Party on Horizontal Agricultural Questions (Post-2027 CAP)
N° Cion doc.:	ST 11733 2025 ADD 1 COR 1 + ST 11733 2025 ADD 1 + ST 11733 2025 INIT
Subject:	Regulation establishing the conditions for the implementation of Union support under the CAP - Comments from Austria on block V

Stellungnahme Österreichs zum Block 5 (LEADER, Wissensaustausch und Innovation und Daten-Governance)

VO-Entwurf zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitraum 2028 bis 2034 - 2025/0241

Österreich ersucht die Präsidentschaft, im Zuge der Beratungen zum thematischen Block 5 (Artikel 18, Artikel 19, Artikel 20 und Artikel 21) folgende technische Anmerkungen und Vorbehalte zur Kenntnis zu nehmen.

Angesichts des noch offenen innerstaatlichen Klärungsbedarfs sind nachstehende Ausführungen ausdrücklich nicht als Zustimmung zur vorgeschlagenen Architektur zu verstehen.

Zum Artikel 18 (LEADER) der GAP-VO sowie zum Art. 76 (Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung) und Art. 77 (Unterstützung im Rahmen von LEADER) der NRP-VO:

Österreich sieht es als sehr positiv an, dass LEADER weiterhin verpflichtend vorgesehen ist. Dazu muss aber auch ein gewisses Maß an Mitteln zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Es sind einige Punkte zu klären, damit LEADER weiterhin gut als Instrument für integrierte lokale und regionale Entwicklung genutzt werden kann.

Da die Basisvorgaben für LEADER bzw. CLLD in der NRP- VO geregelt werden, ist zum vollen Verständnis von LEADER die gemeinsame Betrachtung beider Verordnungsentwürfe notwendig und unerlässlich. Daher fokussieren sich die nachfolgenden Anmerkungen sowie Fragen nicht ausschließlich auf Artikel 18 des GAP-VO-Vorschlages sondern auch auf die Artikel 76 (Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung) und Artikel 77 (Unterstützung im Rahmen von LEADER) des NRP-VO-Vorschlages.

Zum Artikel 76 der NRP-VO stellen sich uns folgende Fragen:

- Ist mit der Auswahl der Strategien auch weiterhin die Zuweisung der Mittel zur Strategie vorgeschrieben? (war bisher in Art. 32 Abs. 4 der Dach-VO 2021/1060 festgelegt)

- Zu Absatz 1 Buchstabe b: Die Formulierung hat sich zur bisherigen Rechtslage („private lokale sozioökonomische Interessen“) geändert. Gehen wir richtig davon aus, dass unter dem Begriff „Stakeholder“ auch weiterhin nicht nur Institutionen, sondern zum Beispiel auch Privatpersonen gemeint sind?
- Zu Absatz 3 Buchstabe d: Hat das Streichen der bisherigen Bestimmung, dass die lokale Aktionsgruppe die Höhe der Unterstützung festlegt, einen bestimmten Hintergrund? Soll dies nun Aufgabe der zuständigen Verwaltungsbehörde sein?

Zum Artikel 77 der NRP-VO haben wir des Weiteren folgende Fragen:

Allgemein:

Verstehen wir es richtig, dass für LEADER die Bestimmung des Artikel 78 Absatz 2 (vereinfachte Unterstützungsformen) nicht anzuwenden ist und nur die Regeln dieses Artikels 77 Absatz 1 gelten?

Zu Absatz 1 Buchstabe a:

Ist mit diesem Punkt die Förderung des Managements der Lokalen Aktionsgruppe ((Artikel 76, Absatz 2 (c), LAG-Management) gemeint?

Zu Absatz 1 Buchstabe c:

Was ist der Unterschied zwischen den Begrifflichkeiten “rural business start-ups for non-agricultural activities” („Existenzgründungen im ländlichen Raum für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten“) und dem Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der GAP-VO, wo von “start up of rural businesses” („Unternehmensgründungen im ländlichen Raum“) gesprochen wird? Es werden außerdem unterschiedliche Pauschalbeträge für start ups festgelegt: in Artikel 77 der NRPP-VO mit 100.000 € und in Artikel 14 der GAP-VO mit bis zu 300.000 €. Was ist der Hintergrund dieser Differenzierung?

Zu Absatz 2:

Verstehen wir es richtig, dass es auch möglich ist zum Beispiel nur die Erstellung der Strategie oder nur die Umsetzung von Projekten über LEADER zu fördern? Wenn dies möglich ist, wie kann dann der jeweilige andere Teil gefördert werden?

Die Förderung des LAG-Managements kommt in diesem Absatz nicht vor. Wir gehen davon aus, dass auch das LAG-Management als wichtiges Element von CLLD (Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe c) im Rahmen von LEADER unterstützt werden kann, obwohl es im Artikel 77 Absatz 2 nicht konkret genannt wird. Ist diese Einschätzung korrekt?

Zweiter Unterabsatz: Welche Interventionskategorien bzw. Artikel der NRP-VO werden hier konkret als „relevant“ angesprochen?

Zum Artikel 18 der GAP-VO:

Zu Absatz 2:

Wir ersuchen die Kommission um Klarstellung bezüglich der Anforderung, dass LEADER zumindest in ländlichen Regionen mit spezifischen Benachteiligungen angeboten werden muss. Ist die Definition von spezifisch benachteiligten Regionen durch den MS verpflichtend? Können auch andere Gebiete z.B. der gesamte Ländliche Raum über LEADER gefördert werden?

Gibt es für die Anwendung von LEADER/CLLD eine Beschränkung auf den ländlichen Raum? Im Sinne eines breiten integrierten Regionalentwicklungsansatzes über LEADER/CLLD könnte die Chance genutzt werden, auch urbane Räume speziell im Rahmen von Stadt-Umland Beziehungen mitzudenken. Ist das mit LEADER/CLLD möglich, oder sind dafür zwei verschiedene Instrumente, LEADER/CLLD und ein außerhalb der GAP angesiedeltes CLLD notwendig?

Zu Absatz 3:

Bezüglich des Begriffs „Start ups“ ersucht Österreich um Klarstellung, ob damit ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmensgründungen gemeint sind oder ob auch andere Gründungen im ländlichen Raum davon umfasst sind. Weiters möchten wir wissen, ob die im Absatz genannten Themenschwerpunkte – etwa Unterstützung für Kapazitäten zur Wertschöpfung durch Transformation – eigenständig stehen oder zwingend im Zusammenhang mit Start ups zu sehen sind und zu Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe oder Direktvermarktung in der Landwirtschaft beitragen müssen.

Ebenso möchten wir betonen, dass eine Beschränkung auf landwirtschaftliche Themen bei den Bedarfen lokaler Entwicklung zu kurz greifen würde, da auch außerlandwirtschaftliche Akteurinnen und Akteure aus Zivilgesellschaft und Wirtschaft zentrale Beiträge leisten. Der Absatz 3 sollte daher so angepasst werden, dass diese Gruppen angemessen berücksichtigt werden.

Zu Absatz 4:

Bezüglich der im Absatz 4 vorgesehenen Einschränkung, dass jedes LEADER Projekt einen Mehrwert für die Land und Forstwirtschaft erbringen muss, möchten wir darauf hinweisen, dass diese Vorgabe zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht und dem LEADER Prinzip einer integrierten, partizipativen Regionalentwicklung im bottom up Ansatz widerspricht. Dieses Prinzip zielt auf eine Entwicklung mit und für die Bevölkerung im ländlichen Raum ab, die nicht ausschließlich aus Landwirtinnen und Landwirten besteht. Der Absatz sollte daher so angepasst werden, dass Projekte auch ohne direkten land- oder forstwirtschaftlichen Mehrwert möglich sind, sofern sie den übergeordneten Zielen der regionalen Entwicklung dienen.

Zudem ergibt sich für Österreich eine weitere Frage: die Formulierung in Absatz 3 kann so interpretiert werden, dass nur Projekte von lokalen Aktionsgruppen als Begünstigte gefördert werden können und dass immer ein Start up beteiligt sein muss. („Unterstützung ... für Projekte, die von lokalen Aktionsgruppen unter Beteiligung von Start ups durchgeführt werden...“). Wie würde eine solche Einschränkung auf Lokale Aktionsgruppen zu den im Absatz 4 genannten Bereichen passen, da diese doch auf einen breiteren Zugang schließen lassen? Diese beiden Absätze wären dann aus unserer Sicht widersprüchlich. Daher ersuchen wir um eine Klarstellung, dass auch Projekte von anderen Begünstigten außer den Lokalen Aktionsgruppen gefördert werden können.

In Zusammenhang mit den Vorgaben des Artikels 4 der NRP-VO gehen wir insgesamt davon aus, dass für LEADER die Definition der Begünstigten über die Landwirtschaft hinausgeht und daher Artikel 4, Absatz 3 Buchstabe a der NRP-Verordnung anzuwenden ist (Anm.: keine Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c = Begünstigte im Kontext GAP - Landwirte). Wir

ersuchen die Kommission dies klarzustellen und es sollte dann auch konkret im Verordnungstext formuliert sein.

Zum Artikel 19 (Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten):

Österreich geht davon aus, dass im Rahmen von „rural areas“ der Wissensaustausch und die Innovation nicht nur auf land- und forstwirtschaftliche Themen und Zielgruppen beschränkt werden, sondern wie in der aktuellen Periode 23-27 (siehe Art. 78 Abs. 3 GSP-VO) auch andere Bereiche einbezogen werden können. Wir ersuchen um Bestätigung dieser Auslegung.

Zu Absatz 2:

Wir regen an, die Akteure und Stakeholder in ländlichen Gebieten („rural actors“) in der Aufzählung der Aufgaben von EIP-AGRI im Absatz 2b konkret zu nennen. Daher schlagen wir folgende Rechtstextanpassung in lit. b) vor:

2. The EIP-AGRI shall:

[...]

*(b) link research, ~~and~~ farming and forestry practice **and other rural actors** and inform the scientific community of the needs of those practices;*

[...]

Zu Abs. 2 Buchstabe d und der Formulierung „including farmer-to-farmer-exchange“: Hier ersuchen wir um Klarstellung. Ist damit gemeint, dass jede OG EIP-AGRI Projekt als Disseminierungsmethode einen Austausch zwischen Landwirt:innen verpflichtend enthalten muss?

Des Weiteren könnte die Bezeichnung „EIP-AGRI“ weiterentwickelt werden, um auch ländliche Regionen und deren Akteure im AKIS anzusprechen – etwa zu „EIP AGRI-RURAL“ oder „EIP AGRI-REGIO“.

Zum Artikel 20 (Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft und landwirtschaftliche Beratungsdienste):

In Österreich wurden neben einem klaren agrarischen Schwerpunkt stets auch Akteure im ländlichen Raum im AKIS berücksichtigt. Wir ersuchen die Kommission, um Bestätigung, dass dies auch weiterhin unter Art. 20 möglich sein wird und nicht nur auf Landwirte und Waldbesitzer beschränkt ist (wie beim Art. 13).

Um das auch entsprechend zum Ausdruck zu bringen, schlagen wir eine Weiterentwicklung von AKIS in ARKIS - „Agricultural and Rural Knowledge and Innovation System“ vor. Dies sollte auch im Titel ergänzt werden.

Zu Absatz 4:

Zur Veröffentlichung von Informationen über Beraterinnen und Berater ist es uns wichtig, dass auch andere Möglichkeiten als öffentliche Datenbanken erlaubt bleiben. Andere gleichwertige Informationswege sind zum Beispiel die Homepages von Beratungsanbietern.

In Zusammenhang mit Art. 78 der NRP-VO soll die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen oder Pauschalbeträgen auch für Maßnahmen im Bereich Wissenstransfer verpflichtend werden. Wir setzen uns hier für die Möglichkeit von maßnahmenspezifischen Regelungen ein, um auch weiter Bildungs- und Wissenstransferprojekte zu ermöglichen, die nicht nur standardisierte Bildungsprodukte enthalten, sondern neue und innovative Ansätze und Formate verfolgen.

Zum Artikel 21 (Für die Daten-Governance im Rahmen der GAP zuständigen Behörde):

Allgemein möchten Österreich betonen, dass Interoperabilität eine zentrale Voraussetzung für eine moderne, effiziente und nachhaltige Nutzung von Daten darstellt. Sie stärkt die Wettbewerbsfähigkeit und fördert Innovationen. Besonders hervorheben möchten wir die Bedeutung des Once-Only-Prinzips, dessen Forcierung einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung administrativer Verfahren leistet, sowohl im privatwirtschaftlichen Bereich als auch auf Ebene der Verwaltung, und von uns ausdrücklich unterstützt wird. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Datenhoheit gewahrt bleibt und dem Datenschutz Folge geleistet wird, um die Vertraulichkeit bei den Datenlieferanten zu gewährleisten.

Das generelle Ziel jedoch, das mit diesem Artikel verfolgt wird, ist Österreich unklar. Wir ersuchen daher um Darlegung, welches Ziel mit der Einrichtung einer für Daten-Governance

zuständigen Behörde und den damit geforderten Aufgaben verfolgt werden soll. Darzulegen wäre, ob das Ziel in der Verwaltungsvereinfachung in Richtung elektronische Förderabwicklung, im Nutzen von Synergien in der Verwaltung, dass Daten möglichst nur einmal erhoben werden, oder im Nutzbarmachen der Verwaltungsdaten für die Praktiker:innen, oder womöglich in einer noch anderen Richtung liegt.

Je nach Zielformulierung müssten andere Aspekte der Interoperabilität verfolgt werden, für ein harmonisiertes Verständnis über alle Mitgliedstaaten sind aus unserer Sicht noch viele Fragen offen:

- Interoperabilität kann auf technischer, semantischer oder organisatorischer Ebene verstanden werden.
- Die Herstellung von Interoperabilität ist bereits auf nationaler Ebene eine enorme Herausforderung. Cross-border Interoperabilität soll daher als langfristiges Ziel betrachtet werden und nicht prioritär unmittelbar verpflichtend sein.
- EU-weite Datenharmonisierung soll nur dort gefordert werden, wo eine Vergleichbarkeit und Zweckmäßigkeit gegeben ist und diese Einzelfälle konkret angeführt werden.
- Das Verständnis von elektronischer Kommunikation ist sehr weit gefasst und erlaubt einen großen Interpretationsspielraum. Es soll konkret angeführt werden, was mit elektronischer Kommunikation gemeint ist, und Mindestanforderungen sollen genannt werden.
- Wenn Interoperabilität auf technischer Ebene forciert werden soll, bedeutet das einen enormen Verwaltungs- und Kostenaufwand.
- Die technische Umsetzung der Interoperabilität sollte durch die Europäische Kommission unterstützt und dabei bestehende EU-Initiativen wie INSPIRE berücksichtigt werden.

Zu Absatz 1:

Wir ersuchen um Klarstellung, ob die Behörde zur Herstellung der Interoperabilität zwingend eine einzelne Stelle sein muss, oder ob mehrere Datenproduzenten (z.B. Förderstellen, Statistikämter) eingebunden sein können und eine zentrale koordinierende Stelle eingerichtet werden kann (die lediglich für die Koordination zuständig ist).

Ein Modell analog zu INSPIRE erscheint zweckmäßig, bei dem jeweils Datenproduzenten für Interoperabilität zuständig sind, aber koordinierend gesteuert werden.

Zu Absatz 2 (Aufgaben der Behörde):

Unklarheit besteht, in welchem Zusammenhang der Fahrplan für die Herstellung von Interoperabilität und der NRPP mit den GAP-Fördermaßnahmen steht.

Welches Ziel soll mit dem Fahrplan verfolgt werden? Sowohl über Inhalt als auch über Detailgrad wirft die Forderung nach einem Fahrplan zahlreiche Fragen auf. Die Umsetzung von Daten- und Systeminteroperabilität erfordert ein umfangreiches Management und deutliche Vorlaufzeiten.

Wir ersuchen, dass seitens der Kommission vorab einheitliche technische Leitlinien, Templates, Unterstützungsmaterial bereitgestellt werden, bevor die MS mit den Umsetzungsschritten beginnen. Dies vermeidet Doppelarbeit und widersprüchliche Lösungen.

Zu Absatz 3 (Fahrplan):

Buchstabe a) zu Erfordernissen: Auch zum Fahrplan besteht für Österreich Klärungsbedarf, bis wann dieser vorgelegt werden soll. Wir möchten anmerken, dass unklar ist, ob sich die dort angesprochenen Daten auf die Verwaltungsebene oder auf die Praxis / Landwirt:innen beziehen und ersuchen um Klarstellung.

Buchstabe b) zu Synergien: Bestehende Rahmenwerke wie INSPIRE sollen als Basis oder Referenz herangezogen werden. Auch Aktivitäten der DG CONNECT wie etwa das Publications Office mit EU-Vocabularies (SEMiC) sind relevant. Kontrollierte Vokabulare sollten als mögliche Komponente für semantische Interoperabilität berücksichtigt werden.

Zu Absatz 4 (Jahresberichte):

Österreich ersucht den Zweck der Jährlichkeit der Berichte näher zu erläutern. Wir sehen keinen Nutzen des erhöhten Verwaltungsaufwands, der mit der Berichterstattung verbunden ist. Stattdessen schlägt Österreich vor nur einen einzigen Bericht im Rahmen eines Mid Term Umsetzungsberichts von den MS vorzusehen.

In der laufenden GAP zeigt sich, wie schwierig die Vergleichbarkeit der Berichte der MS für die EK ist, wenn keine standardisierten Templates zur Verfügung gestellt werden. Standardisierte

Templates sollten jedenfalls bereitgestellt werden, um den Aufwand zu reduzieren und die Vergleichbarkeit zu verbessern.

Zu Absatz 5 (Delegierte Rechtsakte) und Absatz 6 (Durchführungsrechtsakte):

Es bleibt unklar, was in den Delegierten Rechtsakten enthalten sein soll. Die konkreten Inhalte sollten möglich bald mitgeteilt werden. Die Delegierten Rechtsakte sollten sich jedenfalls auf technische Details beschränken und keine neuen inhaltlichen Verpflichtungen für MS schaffen. Des Weiteren sollten die MS möglichst frühzeitig über Expertengremien eingebunden werden, dies gilt ebenso für die Durchführungsrechtsakte.